

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2022/378

Datum: 24.05.2022
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.06.2022					
Hauptausschuss	28.06.2022					
Stadtrat	05.07.2022					

Betreff

Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung Krevese Gänseberg/Am Weingarten

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt:

1. Die Ergänzungssatzung Krevese Gänseberg/Am Weingarten bestehend aus:
Teil A – Begründung der Festsetzung der Ergänzungssatzung
Teil B - Planzeichnung
auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses (Beschluss III/2022/ 376) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, als **Satzung**.
2. Die Verwaltung zu beauftragen, die Satzung gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
3. In der Bekanntmachung gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).
Am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung abschließend in Kraft.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat am 07.12.2021 den Auslegungsbeschluss des Entwurfes der Ergänzungssatzung Krevese gebilligt und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 10.01.2022 bis 16.02.2022. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden in der Satzung eingearbeitet.

Aufgrund der zu erwartenden Kosten für die Unterhaltung der Straße und unter Berücksichtigung der angespannten HH-Lage der Stadt hat sich die Erschließung bzw. die Nutzung des Flurstückes 253 gegenüber dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss III/2021/304 vom 07.12.2021 geändert.

Es wird angestrebt den Verkauf des Flurstückes 253 zur alleinigen Nutzung der Bauherren GbR zu verkaufen, da dessen Grundstücke, auch nur ausschließlich, durch diesen Weg erschlossen werden. Die Erschließung regelt der § 5 Teil A der Begründung.

Außenbereichs- und Einbeziehungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB müssen seit der BauGB-Novelle 2004 nicht mehr von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen: § 34 (4) 3. und bis (6) BauGB
§§ 9 und 10 BauGB

Anlagen:

Teil A – Begründung in der Fassung vom 01. Juni 2022

Teil B – Planzeichnung Stand 01. Juni 2022

Finanzielle Auswirkung:

Der Verwaltung entstehen durch die Umsetzung der Planung keine externen Kosten.

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer